

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Ludwig-Maximilians-Universität München		
Ggf. Standort			
Studiengang	Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Abschlussbezeichnung	Master of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Entsprechend der im SoSe 2022 zu erstellenden Kapazitätsberechnung wird eine Örtliche Zugangsbeschränkung (N.C.) festgelegt.		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger			Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen			Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	28.06.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....3

Kurzprofil des Studiengangs.....4

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....5

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien7

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)7

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)7

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)7

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)8

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)8

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)9

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)9

8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)..... 10

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)..... 10

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien11

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung..... 11

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien..... 11

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)11

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) 12

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)..... 12

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)..... 16

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) 18

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)20

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)22

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)24

2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....26

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)26

2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)28

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....28

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....31

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)33

2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ..33

2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)35

2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....35

III Begutachtungsverfahren.....36

1 Allgemeine Hinweise36

2 Rechtliche Grundlagen.....36

3 Gutachtergremium36

IV Datenblatt.....37

1 Daten zum Studiengang.....37

2 Daten zur Akkreditierung.....37

V Glossar38

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Gemäß § 9 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) wurde einen Experten für die Prüfung der berufsrechtlichen Vorgaben benannt und am Verfahren beteiligt. Dem von der Agentur erstellten Prüfbericht wird zugestimmt.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Ludwig-Maximilians-Universität München (im Folgenden: LMU) ist eine der führenden Universitäten Europas mit einer fast 550-jährigen Geschichte. Sie bietet das breite Spektrum aller Wissensgebiete: von den Geistes- und Kulturwissenschaften über Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bis hin zur Medizin und den Naturwissenschaften. Mit mehr als 300 Studiengängen in allen Gebieten des Wissens und einer großen Auswahl an Zusatzqualifikationen finden Studierende hier das Angebot einer echten „universitas“ vor. Das Studium an der LMU verbindet Lernen, Kreativität und Neugier auf die neueste Forschung.

Der neue Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) wird an der Fakultät für Psychologie und Pädagogik am Department Psychologie angeboten. Das Department bietet an der LMU die Studiengänge der Psychologie an, trägt zu den Studiengängen der Pädagogik / Bildungswissenschaft und des Lehramts bei und ist an übergreifenden Programmen wie der „LMU excellent Graduate School of Systemic Neurosciences“ beteiligt.

Ziel dieses konsekutiven Masterstudiengangs ist eine intensive, forschungs- und anwendungsnahe wissenschaftliche Ausbildung in Klinischer Psychologie und Psychotherapie des Erwachsenenalters und der Kindheit und Jugend sowie in Neuropsychologie, welche die im Bachelorstudium Psychologie erworbenen Grundkenntnisse vertieft und erweitert. Die Schwerpunktbildung im Bereich der Klinischen Neuropsychologie stellt hierbei eine Besonderheit dieses Studiengangs an der LMU dar. Am Department Psychologie der LMU sind alle drei klinischen Bereiche in denen eine spätere Weiterbildung möglich sein wird (d.h. die Bereiche Klinische Psychologie und Psychotherapie des Erwachsenenalters, Klinische Psychologie und Psychotherapie in der Kindheit und Jugend und die Klinische Neuropsychologie) durch eigenständige Abteilungen mit starker Präsenz in Lehre, Forschung und Praxis (d.h. mit jeweils eigenen Hochschulambulanzen) vertreten. Dies ermöglicht den Studierenden, diese drei Bereiche bereits im Rahmen des Masterstudiengangs in Theorie und Praxis kennenzulernen.

In diesem Studiengang werden die in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 spezifizierten fachspezifischen und -übergreifenden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die die Studierenden zur Beantragung auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung („Approbationsprüfung“) nach Abschluss des Studiums befähigen, sowie mit der erworbenen Approbation den Zugang zu einer Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin bzw. zum Fachpsychotherapeuten ermöglichen.

Als besondere Lehrmethoden sind die von der PsychThApprO vorgeschriebenen Praxisanteile zu nennen, die einen Kompetenzerwerb durch Rollenspiele, zum Beispiel mit Schauspielpatientinnen und -patienten sowie den Erwerb diagnostischer und therapeutischer Fertigkeiten im direkten Kontakt zu Patientinnen und Patienten beinhalten. Diese Lehrmethoden ermöglichen die direkte Anwendung der in den vorangegangenen Modulen erworbenen Kompetenzen.

Der Masterstudiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ richtet sich an motivierte Studierende, die besonderes Interesse an einem gleichermaßen forschungs- und anwendungsorientierten Studium der Klinischen Psychologie, tieferes Interesse an der psychotherapeutischen Arbeit haben und sich darüber hinaus für wissenschaftliche und angewandte Inhalte der Klinischen Neuropsychologie interessieren. Zugangsvoraussetzung wird das Vorliegen eines Bachelorabschlusses sein, der im Sinne des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) berufsrechtlich anerkannt ist, oder das Vorliegen eines vergleichbaren Abschlusses, der die Vorgaben der PsychThApprO für Bachelorstudiengänge erfüllt. Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem fundierte Vorkenntnisse in den Bereichen der Allgemeinen Psychologie, der Klinischen Psychologie sowie der Neuropsychologie vorweisen. Hierbei werden Interesse und Vorkenntnisse hinsichtlich theoretischer Grundlagen, spezifischer Forschungsmethoden und aktueller Forschungsbefunde in den jeweiligen Fachbereichen vorausgesetzt. Zudem wird erwartet, dass Bewerberinnen und Bewerber grundlegende Kenntnisse in statistischen Methoden und psychologischer Diagnostik vorweisen können. Voraussetzung ist zudem die Beherrschung der deutschen sowie englischen Sprache in Wort und Schrift.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Qualifikationsziele sind in der Prüfungsordnung detailliert und nachvollziehbar dargestellt und erfüllen sowohl die Vorgaben des § 11 der MRVO als auch der Approbationsordnung für Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 und formulieren diese überzeugend aus.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Masterstudiengangs ist stimmig und schließt inhaltlich unmittelbar an den polyvalenten Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) an. Der Studiengang orientiert sich eng an den in der Approbationsordnung beschriebenen Qualifikationszielen und vermittelt die notwendigen Kompetenzen über eine reichhaltige Kombination von theoretischen und praktischen Veranstaltungen. Die Praxisphasen im Studium sind entsprechend der Approbationsordnung gestaltet und gut geplant. Die Studierenden wurden in die Ausgestaltung des Masterstudiengangs eingebunden.

Besonders positiv sticht der Schwerpunkt Neuropsychologie hervor sowie der Fokus, Praxis und Forschung im Master zu vereinen, um psychologische Psychotherapie als akademischen Heilberuf zu sichern.

Die Rahmenbedingungen für Mobilität sind an der LMU ausgezeichnet. Den Studierenden steht eine Fülle von Partner-Universitäten, internationalen Kooperationen und Austauschprogrammen einschließlich der dazugehörigen administrativen Unterstützung zur Verfügung. Durch die spezifischen, rein deutschen gesetzlichen Vorgaben der Approbationsordnung ist die Mobilität im Studiengang

jedoch strukturell erschwert. Gleichwohl zeigt die Studienordnung Möglichkeiten für Gastaufenthalte auf, insbesondere im Abschluss-Semester im Rahmen der Anfertigung der Masterarbeit.

Die personelle Ausstattung des Studiengangs entspricht sowohl hinsichtlich der Anzahl der beteiligten Lehrpersonen als auch hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen und fachlichen Qualifikation allen Kriterien für eine universitäre Ausbildung. An der inhaltlichen Gestaltung des Masterstudiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) sind ausgewiesene Wissenschaftler:innen aus dem Department Psychologie beteiligt, deren Forschungsaktivitäten internationale Anerkennung finden. Dies gewährleistet eine Umsetzung der Lehre auf sehr hohem wissenschaftlichem Niveau.

Auch die Ressourcen und die Raumausstattung für den Studiengang sind sehr gut. Seminare, Vorlesungen und ambulante praktische Anteile können in Laufweite voneinander absolviert werden. Die Laborausstattung und technische Ausstattung sichert den Schwerpunkt Neuropsychologie und erlaubt den Studierenden einen tiefen Einblick in die experimentelle Therapieforschung. Die Beratung der Studierenden ist durch eine Studiengangskordinationsstelle und die Studienberatung gesichert. Als Prüfungsformen werden mündliche Prüfung, Klausur und Portfolio angegeben mit der Besonderheit, dass (fast) alle Module mit einem Portfolio geprüft werden können. Die Prüfungsordnung lässt den Lehrenden dabei viel Spielraum bei der Auswahl der am besten geeigneten Prüfungsform. Das Engagement der Lehrenden für sachgerechte Prüfungsformen einerseits und die hohe Akzeptanz der Studierenden für die Prüfungspraxis sind nach Ansicht des Gutachtergremiums ein überzeugender Hinweis auf ein gut funktionierendes Prüfungssystem.

Im Hinblick auf die Studierbarkeit ist trotz der hohen Arbeitsbelastung nicht zuletzt durch die vorgeschriebenen Inhalte aus der Approbationsordnung positiv zu bewerten, dass alle Prüfungen beliebig oft innerhalb von maximal sieben Semestern Studienzeit wiederholt werden können, die Prüfungen können auch in Semestern wiederholt werden, in denen die Lehrveranstaltung nicht stattfindet.

Die LMU verfügt über ein ausdifferenziertes und beeindruckendes System von Evaluationsmethoden zur Überprüfung der Effektivität der Studiengänge und des Studienerfolgs (Lehrbelastungsanalysen, Absolventenstatistiken, -befragungen, Lehrevaluationen). Die positiven Erfahrungen mit bereits existierenden Studiengängen in der Fakultät lassen erwarten, dass auch der hier begutachtete Studiengang erfolgreich evaluiert, reflektiert und gegebenenfalls angepasst werden wird.

Im Rahmen bereits vertraglich vereinbarter Kooperationen wurden Praktikumsplätze in ausreichender Anzahl zugesichert.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Das Masterprogramm ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 120 ECTS-Punkten, die in vier Semestern zu erwerben sind. (Vgl. §§ 4-5 der Prüfungs- und Studienordnung)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich hier um einen konsekutiven Masterstudiengang. Ein besonderes Profil wird von der LMU für den Masterstudiengang in der Prüfungs- und Studienordnung nicht ausgewiesen.

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, die zeigen soll, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer Frist von 21 Wochen ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 14 der Prüfungs- und Studienordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in § 3 der Prüfungs- und Studienordnung (i. V. m. Art. 43 des BayHSchG) festgelegt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor. Voraussetzung für die Immatrikulation in diesen Masterstudiengang ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Psychologie. Es muss sich dabei gemäß § 9 Abs. 4 Sätze 5 und 6 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) vom 15. November 2019 in der jeweils geltenden Fassung um einen

Bachelorabschluss handeln, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß dem PsychThG sowie der PsychThApprO festgestellt wurde, oder um einen gleichwertigen Studienabschluss, dessen Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen des PsychThG sowie der PsychThApprO entsprechen.

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang entsprechen den Landesvorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Science (M.Sc.). Dies ist in § 2 der Prüfungs- und Studienordnung hinterlegt.

Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Ein Musterdokument für das Diploma Supplements entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung des Diploma Supplements in der aktuell gültigen Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Masterstudium umfasst inklusive dem Abschlussmodul neun Pflichtmodule; hinzu kommt ein Wahlpflichtmodul. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 30 ECTS-Punkte umfasst, und den zwei Modulen „Berufsqualifizierende Tätigkeit“, welche 15 bzw. 21 ECTS-Punkte umfassen, umfassen die Module zwischen 6-12 ECTS-Punkte. Lediglich eines der zehn Module (Pflichtmodul P 3 „Selbstreflexion“) umfasst weniger als fünf ECTS-Punkte.

Die meisten Module dauern ein Semester. Ein Modul, das Pflichtmodul P 1 „Vertiefte Methodische Grundlagen“, erstreckt sich über zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 BAYSTUDAKKVO aufgeführten Punkte.

Mit den Abschlussdokumenten und dem Diploma Supplement erhalten die Absolvierenden eine ECTS-Einstufungstabelle, in der jeweils für einen zweijährigen Referenzzeitraum alle im Studiengang erzielten Abschlussnoten in einer Skala ausgewiesen werden, und die aufzeigt, wie sich die Noten über die Referenzkohorte verteilen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 6 der Studien- und Prüfungsordnung mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen.

Zum Masterabschluss werden 300 ECTS-Punkte erreicht.

Gemäß § 14 der Prüfungs- und Studienordnung werden für die Masterarbeit 30 ECTS-Punkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 27 der Prüfungs- und Studienordnung festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 27 der Prüfungs- und Studienordnung festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Im Rahmen des Studiengangs ist ein externes Praktikum (P 8.2 Praktikum stationäre Versorgung) im Umfang von 450 Stunden (15 ECTS-Punkte) verpflichtender Bestandteil des Studiums. Dafür werden im Vorfeld Kooperationsverträge mit geeigneten Einrichtungen geschlossen. Diese liegen dem Selbstbericht als Anlagen vor. Darin sind die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen definiert.

Kooperationsverträge werden nach den Angaben im Selbstbericht nur mit Einrichtungen geschlossen, welche den Vorgaben der PsychT-hApprO (vom 04.03.2020) entsprechen.

Kooperationen bestehen mit der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie sowie der Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der LMU München und mit nicht-universitären Versorgungskliniken.

Die Studierenden werden über die Homepage des Studiengangs über die Kooperationseinrichtungen informiert. Darüber hinaus wird ein:e Praktikumsbeauftragte:r ernannt, die bzw. der die Studierenden in allen Phasen des Praktikums unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei den Online-Gesprächen lag ein Augenmerk auf der Übergangsphase nach Einführung der Approbationsordnung und auf Fragen der Kapazität, insb. hinsichtlich der Durchführung der Anteile für Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT) im Studium. Eine Rolle spielten in den Gesprächen zudem das besondere Profil des Studiengangs bzw. die Schwerpunktsetzung auf die Neuropsychologie und die ausgezeichnete Beratung der Studierenden, ausdrücklich auch durch die Koordinatorin des Studiengangs. Als sehr positiv sieht das Gutachtergremium insgesamt die hohe Kooperationsbereitschaft aller am Studiengang Beteiligten (Lehrende, Studierende, Universitätsleitung, Fakultät).

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

Sachstand

Für den Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) sind in der Prüfungsordnung (§ 1 Abs. 3) folgende übergreifende Qualifikationsziele definiert: (1) Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren, (2) Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs, (3) vernetztes Denken, (4) Organisations- und Transferfähigkeit, (5) Informations- und Medienkompetenz, (6) Lern- und Präsentationstechniken, (7) Vermittlungskompetenz, (8) Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten, (9) Sprachkenntnisse sowie, (10) EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

Des Weiteren sind folgende fachspezifische Qualifikationsziele definiert: (1) Gesprächsführung, (2) Diagnostik, (3) Therapieplanung und (4) therapeutische Intervention. So erlernen und üben Studierende psychotherapeutische Basiskompetenzen in diversen Modulen. Ihr eigenes Können reflektieren die Studierenden im Rahmen des Moduls P 6 (Selbstreflexion).

Gemäß § 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung ist Ziel des konsekutiven Masterstudiengangs „eine intensive, forschungs- und anwendungsnahe wissenschaftliche Ausbildung in Klinischer Psychologie und Psychotherapie. Die Studierenden erlernen fachübergreifend, psychologische Zusammenhänge zu überblicken und kritisch zu beurteilen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Den Studierenden werden Fachkenntnisse vermittelt, die sie befähigen, in den Bereichen Klinische Psychologie, Neurokognitive Psychologie, Statistik und Diagnostik nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig arbeiten und wissenschaftliche Methoden und

Erkenntnisse anwenden zu können. Das Studium vermittelt darüber hinaus praktische Kompetenzen der Klinisch-psychologischen Diagnostik, der psychotherapeutischen Intervention sowie der klinisch-psychologischen Forschung, wobei Studierende nach dem Scientist-Practitioner-Modell, d.h. der engen Verbindung von Forschung und Praxis, ausgebildet werden. In diesem Studiengang werden alle in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2022 in der jeweils geltenden Fassung für den Masterstudiengang geforderten fachspezifischen und -übergreifenden Fähigkeiten, Fertigkeiten, und Kenntnisse vermittelt. Darüber hinaus qualifiziert der Studiengang für ein breites Spektrum psychologischer Handlungsfelder in Forschung, Beratungsstellen, Kliniken und psychologischen Diensten.“

Im Selbstbericht sind die Qualifikationsziele weiter ausgeführt und in den Kategorien „Wissen und Verstehen“, „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“, „Kommunikation und Kooperation“ sowie „Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität“ dokumentiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind in der Prüfungsordnung detailliert und nachvollziehbar dargestellt und erfüllen sowohl die Vorgaben des § 11 der MRVO als auch der Approbationsordnung für Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 und formulieren diese überzeugend aus. Es werden differenzierte Zielsetzungen der wissenschaftlichen Befähigung, der Qualifizierung für verschiedene berufliche Tätigkeiten und der Persönlichkeitsentwicklung angestrebt. Qualifikation und Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse gemäß dem Beschluss der KMK vom 16.02.2017. Im Hinblick auf die angestrebte Qualifizierung zu dem akademischen Heilberuf „Psychotherapeut“ bzw. „Psychotherapeutin“ sind umfangreiche, die Vielfältigkeit des Berufsbildes und der beruflichen Vorgehensweisen abbildende berufsbezogene Erfahrungen vorgesehen.

Die Beschreibung der Qualifikationsziele orientiert sich im Diploma Supplement an den Angaben zu den Studiengangzielen in der Prüfungsordnung und ist somit angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ setzt sich aus Modulen zusammen, die nach den Angaben im Selbstbericht in Einklang mit den in der

Approbationsordnung für Psychotherapeut:innen (PsychThApprO) vom 4. März 2020 spezifizierten fachspezifischen und -übergreifenden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse stehen. Nach Abschluss ihres Studiums sind die Studierenden daher zur Beantragung auf Zulassung zur Approbationsprüfung zur Psychologischen Psychotherapeutin bzw. zum Psychologischen Psychotherapeuten befähigt und haben mit der erworbenen Approbation ebenfalls den Zugang zu einer Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin bzw. zum Fachpsychotherapeuten.

Die Studiengangsbezeichnung „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ und das forschungs- und anwendungsorientierte Profil des Masterstudiengangs werden durch die Inhalte und definierten Ziele des Studiengangs unterstrichen:

Im Studium werden den Studierenden Fachkenntnisse in den Bereichen Klinische Psychologie und Psychotherapie des Erwachsenenalters und der Kindheit und Jugend, Klinische Neuropsychologie, Neurokognitive Psychologie, Statistik und Diagnostik vermittelt, die sie befähigen, in diesen Bereichen nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden zu können. Das Studium vermittelt darüber hinaus praktische Kompetenzen der klinisch-psychologischen Diagnostik, der psychotherapeutischen Intervention sowie der klinisch-psychologischen Forschung, wobei Studierende nach dem Scientist-Practitioner-Modell der engen Verbindung von Forschung und Praxis ausgebildet werden.

Der Masterstudiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) bedient nach den Angaben im Selbstbericht eine Vielfalt von Lehr- und Lernformen. Die zentralen Ansätze des Studiengangs sind lernzentriert und projektbasiert. Studierende haben die Möglichkeit, in Seminaren Fallbeispiele zu bearbeiten und durch Diskussionen und Präsentationen über diese praxisbezogenen Erfahrungen die Seminare aktiv mitzugestalten. Im dritten Fachsemester setzen die Studierenden praxis- bzw. forschungsbezogene Projekte im Rahmen von Praktika um und vertiefen dadurch die zuvor erworbenen Kenntnisse. In den praxisnahen Seminaren kommen innovative Formen der Vermittlung von Kompetenzen (z.B. Einsatz von Schauspielpatient:innen) zum Einsatz. Viele Dozierende des Masterstudiengangs sind selbst in der Praxis tätig und können daher konkrete Fälle bzw. Erfahrungen aus der Anwendung der Klinischen Psychologie und Psychotherapie vorstellen. Dadurch erlangen die Studierenden einen tiefgreifenden Einblick in die praktische Anwendung erlernter Inhalte.

Während des Masterstudiengangs sind zwei Praxisphasen im Rahmen des Moduls P 8: ‚Berufsqualifizierende Tätigkeit III: Angewandte Praxis der Psychotherapie‘ zu absolvieren. Die Praxisphasen sollen sowohl in der ambulanten (6 ECTS-Punkte) wie auch in der stationären (15 ECTS-Punkte) psychotherapeutischen Versorgung absolviert werden. Die ambulante Phase findet in den Psychotherapeutischen Hochschulambulanzen des Departments statt. Das Praktikum dient dazu, diejenigen Inhalte, die im Rahmen der hochschulischen Lehre während des Moduls Berufsqualifizierende Tätigkeit II (P 5) erworben wurden, im direkten Kontakt mit Patient:innen in realen

Behandlungssettings umzusetzen. Im Rahmen des Praktikums werden die Studierenden unter Anwendung wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patient:innen beteiligt. Die Verfahrensvielfalt wird während dieser berufsqualifizierenden Tätigkeiten besonders hervorgehoben. Die Inhalte der Berufsqualifizierenden Tätigkeit II (P 5) werden von Expert:innen verschiedener psychotherapeutischer Verfahren (bspw. Tiefenpsychologie, Analytische Psychotherapie, Systemische Psychotherapie) vermittelt. Zudem werden im Rahmen der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III (P 8) Kooperationsverträge mit diversen psychotherapeutischen Einrichtungen geschlossen, in welchen die Studierenden auch verschiedene Psychotherapieverfahren in der Praxis kennenlernen können.

Die Praxisphasen werden in den jeweiligen Versorgungszentren durch Psychotherapeut:innen mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeut:innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen mit entsprechender Fachkunde betreut. Am Department Psychologie der LMU München steht ein:e Praktikumsbetreuerin für Beratung zur Verfügung.

Die Studierenden haben im zweiten Semester die Wahl zwischen zwei Wahlpflichtmodulen, welche eine Vertiefung in die Kognitionspsychologie (WP 1) oder in die Neuropsychologie (WP 2) ermöglichen. Zudem werden die Studierenden in Form von formativen Evaluationsprozessen in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Darüber hinaus bietet der Austausch zwischen Studierenden und Dozierenden den Rahmen für die aktive Mitgestaltung durch Studierende. Dieser Austausch findet nach Auskunft der Hochschule nicht nur im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen statt, sondern auch in ebenfalls regelmäßig stattfindenden Runden Tischen mit Studierenden und Dozierenden sowie in Treffen der Dozierenden mit den von den Studierenden gewählten Jahrgangssprecher:innen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Masterstudiengangs ist stimmig und schließt inhaltlich unmittelbar an den polyvalenten Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) an. Der Studiengang orientiert sich eng an den in der Approbationsordnung beschriebenen Qualifikationszielen und vermittelt die notwendigen Kompetenzen über eine reichhaltige Kombination von theoretischen und praktischen Veranstaltungen. Die Abschlussbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der Abschlussgrad ist passend. Die Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind eingeschränkt, was jedoch an der Approbationsordnung liegt, die einen wesentlichen Anteil der Studieninhalte vorgibt.

Es gibt mit den Modulen WP 1 (Wissenschaftliche Vertiefung mit Schwerpunkt Kognitionspsychologie) und WP 2 (Wissenschaftliche Vertiefung mit Schwerpunkt Neuropsychologie) eine Wahlpflichtmöglichkeit. Die Inhalte zwischen den beiden Modulen unterscheiden sich jedoch lediglich in einem Seminar, sodass dieses Wahlpflichtangebot nach Auffassung des Gutachtergremiums keine echte Wahl darstellt und daher nicht als solches gekennzeichnet werden sollte.

In ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht erläutert die Fakultät für Psychologie und Pädagogik jedoch nachvollziehbar, warum die Module WP1 und WP2 so ausgestaltet sein müssen:

„Im ersten Semester entscheiden die Studierenden mit der Wahl zwischen den Wahlpflichtmodulen WP 1 und WP 2, ob sie ihre wissenschaftlichen Kompetenzen im Schwerpunkt Kognitionspsychologie oder im Schwerpunkt Neuropsychologie vertiefen möchten.

Diese Schwerpunktsetzung erfolgt im jeweiligen Modul tatsächlich durch die Absolvierung eines in den beiden Wahlpflichtmodulen unterschiedlich konzipierten Seminars (während die Vorlesungen in beiden Modulen identisch sind).

Diese Lösung ist ein Kompromiss zwischen dem Wunsch, den Studierenden angesichts der ansonsten sehr engen Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 wenigstens im Grundlagenbereich eine Wahlmöglichkeit zu eröffnen, und den kapazitären Beschränkungen, die es nicht erlauben, mehr als eine Lehrveranstaltung parallel anzubieten.

Laut Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft (StMWK) darf eine Wahlpflichtmöglichkeit nur auf Modulebene und nicht auf Ebenen einzelner Lehrveranstaltungen angeboten werden. Die Umsetzung im Einklang mit diesen Vorgaben ist daher nur möglich, indem zwei Wahlpflichtmodule geschaffen werden, die sich allerdings nur in einer Lehrveranstaltung (Seminar) unterscheiden.

Um etwaigen Verwirrungen oder falschen Erwartungen der Studierenden vorzubeugen, werden die Studiengangsverantwortlichen und Studienberater:innen in relevanten Dokumenten und Orientierungsveranstaltungen auf diesen besonderen Umstand hinweisen und Studierende sowie Studienbewerber:innen umfassend informieren.“

Die Praxisphasen im Studium sind entsprechend der Approbationsordnung gestaltet und gut geplant. Die Studierenden wurden in die Ausgestaltung des Masterstudiengangs eingebunden.

Besonders positiv sticht der Schwerpunkt Neuropsychologie hervor sowie der Fokus, Praxis und Forschung im Master zu vereinen, um psychologische Psychotherapie als akademischen Heilberuf zu sichern. Dieses besondere Profil des Studiengangs sollte nach Auffassung des Gutachtergremiums in der Außendarstellung des Studiengangs stärker zum Ausdruck gebracht werden, um auch für interessierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber sichtbar zu sein. Darauf geht die Fakultät für Psychologie und Pädagogik in ihrer Stellungnahme ein und kündigt an, in allen relevanten Dokumenten zur Darstellung des Studiengangs, z.B. auch im Webangebot der LMU, der Fakultät und des Departments auf die besondere Profilbildung im Bereich der Neuropsychologie hinzuweisen.

Bei den Modulbeschreibungen bestand nach Auffassung des Gutachtergremiums zum Zeitpunkt der Begehung noch Optimierungsbedarf in Bezug auf die Modulverantwortlichkeiten. Auf Empfehlung des Gutachtergremiums hat die Fakultät für Psychologie und Pädagogik diese nun präzisiert und

das Modulhandbuch entsprechend überarbeitet. Die Module werden demnach ausnahmslos durch jeweils eine Person verantwortet, zudem werden ausschließlich Lehrstuhlinhaber:innen als Modulverantwortliche geführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die LMU pflegt über 600 Kooperationen mit Partneruniversitäten auf der ganzen Welt.

Studierende können mit dem europäischen ERASMUS+ Programm ein oder zwei Semester an einer von 380 ERASMUS+ Partner-Universitäten der LMU verbringen. Das Förderprogramm ERASMUS+ bietet Möglichkeiten, um die Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Hochschulpersonal zu fördern und die Hochschulkooperation in Lehre und Studium innerhalb und außerhalb Europas zu unterstützen.

Für die allgemeine Teilnahme am Programm Erasmus+ (Projektzeitraum: 2021–2027) stellte das Referat Internationale Angelegenheiten im Namen der Hochschulleitung der LMU den Antrag auf die Erteilung der Erasmus Charta für die Hochschulbildung (ECHE). Teil des Antrags war die Erstellung eines European Policy Statements, in dem die Ziele für die weitere internationale Ausrichtung der LMU nach vorgegebenen Punkten dargelegt wurden.

Gemeinsam mit einer Reihe von ausgewählten Partneruniversitäten weltweit nimmt die LMU zur Förderung der Mobilität außerhalb Europas außerdem an der Erasmus Förderlinie Erasmus+ mit Partnerländern (KA107) teil. Mit diesem Programm können Gastaufenthalte von Dozent:innen sowie von Verwaltungspersonal an der LMU und an den weltweiten Partneruniversitäten gefördert werden. Außerdem fördert die LMU Aufenthalte von Studierenden von ausgewählten Partnerhochschulen an der LMU.

Derzeit beteiligt die LMU sich darüber hinaus an zwei Studienprogrammen im Rahmen der Förderlinie Erasmus Mundus und wird in der neuen Erasmus-Förderinitiative „European Universities“ bei der engen Zusammenarbeit in einer Hochschulallianz mit den Universitäten in Paris, Lund, Porto und Szeged unterstützt, um die Stärken und die Vielfalt europäischer Forschung und Lehre in einer neuen Struktur zu bündeln: Zusammen mit ihren Partnern bildet die LMU die European University Alliance for Global Health (EUGLOH).

Die LMU ermutigt ihre Studierenden auch dazu, im Rahmen des LMUexchange-Mobilitätsnetzwerks im Ausland zu studieren, und unterstützt sie dabei aktiv. Die Austauschprogramme im Rahmen

dieses Netzwerks ermöglichen es Studierenden, Lehrenden und Verwaltungsangestellten, wertvolle internationale Erfahrungen zu sammeln:

20 umfangreiche Universitätskooperationen und 200 LMUexchange-Partnerschaften auf der ganzen Welt ermöglichen Auslandserfahrungen und aktiven wissenschaftlichen Austausch in verschiedensten Disziplinen – unter anderem durch Joint Study Programs.

Studierende des Masterstudiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) erhalten Beratung bezüglich Auslandsaufenthalte in der EU von der oder dem Erasmus-Beauftragten der Fakultät für Psychologie und Pädagogik. Für allgemeine Fragen zum Studium im Ausland bietet das International Office eine Auslandsstudienberatung an. Dort gibt es eine Infothek und spezielle Sprechstunden für alle Informationen zum Thema Auslandsstudium, Bewerbung, Förderung. Zudem besteht die Möglichkeit, sich mit Studierenden höherer Fachsemester über deren Erfahrungen aus Auslandsaufenthalten auszutauschen.

Derzeit kooperiert die Fakultät für Psychologie und Pädagogik mit 36 Partneruniversitäten aus 16 europäischen Ländern und bietet über ERASMUS+ und das Swiss-European Mobility Programm 87 Stipendienplätze an. Die Anzahl der Plätze, die Dauer des Aufenthalts und der Zeitpunkt im Studium (Bachelor, Master oder Promotion) variieren je nach Kooperationsvertrag mit den einzelnen Partnerhochschulen. Auch die Semesterzeiten sind von Land zu Land verschieden. Neben diesen Kooperationen in der Lehre sind zudem Forschungsk Kooperationen möglich. Diese werden unter anderem durch die Drittmittelprojekte, die von Wissenschaftler:innen des Departments eingeworben wurden und werden, und die nationalen und internationalen Forschungsverbände, die von Wissenschaftler:innen des Departments geleitet bzw. koordiniert werden, ermöglicht.

Während des Masterstudiums ist kein spezielles Mobilitätsfenster vorgesehen, jedoch bietet sich nach Auskunft der Hochschule vor allem das vierte Semester für einen Auslandsaufenthalt oder einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule an. Die in dieser Zeit zu absolvierende Masterarbeit kann in Kooperation mit einer Einrichtung (Universität, Unternehmen) mit Sitz im Ausland angefertigt werden. Die Forschungsk Kooperationen der Dozierenden des Masterstudiengangs an Universitäten in Europa, den USA und Australien können auf diese Weise von Studierenden für ein Forschungspraktikum oder eine Masterarbeit in einer internationalen Arbeitsgruppe vermittelt werden.

Nach Angaben des Fakultätentags Psychologie bieten derzeit 54 deutsche Universitäten einen im Sinne des PsychThG berufsrechtlichen anerkannten Bachelorstudiengang in Psychologie an, mit dem die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) an der LMU München erfüllt sind. Zudem planen derzeit 48 deutsche Universitäten nach Angaben des Fakultätentags Psychologie die Einführung eines mit der PsychThApprO-konformen Masterstudiengangs. An mehreren Universitäten wird dieser bereits zum Wintersemester 2021/22 eingeführt, in Bayern sind vergleichbare Masterstudiengänge zum Wintersemester 2022/23 geplant. Aufgrund der engen Vorgaben der PsychThApprO weisen die

Studiengänge im deutschlandweiten Vergleich kaum Unterschiede auf und bieten daher nach den Angaben im Selbstbericht die Möglichkeit für einen unkomplizierten Wechsel zwischen Hochschulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Rahmenbedingungen für Mobilität sind an der LMU ausgezeichnet. Den Studierenden steht eine Fülle von Partner-Universitäten, internationalen Kooperationen und Austauschprogrammen einschließlich der dazugehörigen administrativen Unterstützung zur Verfügung.

Durch die spezifischen, rein deutschen gesetzlichen Vorgaben der Approbationsordnung ist die Mobilität im Studiengang jedoch strukturell erschwert. Gleichwohl zeigt die Studienordnung Möglichkeiten für Gastaufenthalte auf, insbesondere im Abschluss-Semester im Rahmen der Anfertigung der Masterarbeit. Solche externen Abschlussarbeiten wurden in der Vergangenheit bereits in anderen Psychologiestudiengängen der LMU erfolgreich durchgeführt. Die Unterstützung dafür ist durch ausführliche Beratungsangebote und Forschungs Kooperationen gewährleistet. Es wird angeregt, auszuarbeiten, an welchen (Partner-)Universitäten äquivalente Module angeboten werden, um Auslandsaufenthalte abseits des Semesters der Abschlussarbeit zu vereinfachen. Diese Möglichkeiten wird die Fakultät für Psychologie und Pädagogik nach eigener Auskunft prüfen.

Die Mobilität im Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium ist weitgehend durch die Approbationsordnung bestimmt. Zusätzlich zu den durch die Approbationsordnung vorgegebenen Zugangsvoraussetzungen werden Veranstaltungen mit Inhalten der klinischen Neuropsychologie als Kriterium herangezogen, was angesichts des Studiengangsprofils plausibel erscheint. Dieses zusätzliche Kriterium wird von der Mehrzahl der deutschen Psychologie Bachelorstudiengänge erfüllt und ermöglicht somit für viele qualifizierte Studierende einen Hochschulwechsel zum Master an die LMU. Das generelle Problem der Masterplatzknappheit in der Psychologie, insbesondere mit der Umstellung auf die neue Approbationsordnung, ist im Fachbereich bekannt und das Gutachtergremium begrüßt den fortlaufenden Austausch zu diesem Thema auch mit den Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Für den Masterstudiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.), in dem neun Professor:innen lehren und voraussichtlich ca. 6 SWS Lehre pro Semester durch Lehrbeauftragte (vornehmlich in praxisorientierten Modulen) erbracht werden, sind nach den Angaben

im Selbstbericht 109 SWS Lehrdeputat vorgesehen. Planmäßig werden im Zeitraum der Akkreditierung keine Stellen frei.

Lehrbeauftragte müssen für die Lehre in den praxisorientierten Modulen eine entsprechende klinische Ausbildung (möglichst Approbation) absolviert haben.

Die LMU verfügt nach eigenen Angaben über ein breit gefächertes Angebot zur Personalentwicklung und -qualifizierung, das sie ihren Beschäftigten unterbreitet. Zusätzlich zu Angeboten für internationale Personalmobilität für alle Statusgruppen bietet die LMU ihrem Personal Weiterbildung sowohl in fachdidaktischen Belangen als auch Fragen verantwortungsvoller Führung. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs wurde kürzlich eine Übersicht über alle ihm offenstehenden Angebote zur Qualifizierung und Entwicklung veröffentlicht. Diese Angebote reichen von der fachlichen Förderung, über die Entwicklung von Selbstkompetenz bis zur Führungsfähigkeit. Um Lehrende in der Promotions-, Tenure-Track- und Post-Doc-Phase mit adäquaten Angeboten zur (Weiter-)Entwicklung didaktischer Kompetenzen zu versorgen, bietet die LMU-Einrichtung PROFiL – Professionell in der Lehre Seminare und Kurse sowie Beratung. Zur Hilfestellung für die Konzeption und Durchführung digitaler Lehrangebote wurden kürzlich Videotutorials erstellt, in denen Impulse für die didaktische Gestaltung digitaler Lehre vermittelt werden. Darüber hinaus bieten die bayerischen Universitäten Lehrenden die Möglichkeit, systematisch und praxisorientiert hochschuldidaktische Kompetenzen zu erwerben und sich dafür mit dem Zertifikat Hochschullehre der Bayerischen Universitäten auszeichnen zu lassen. Schließlich gibt es seit dem Wintersemester 2014/2015 die Möglichkeit, bei der Frauenbeauftragten das Zertifikat „Gender- und Diversitykompetenz in Lehre und Forschung“ zu erwerben.

An alle Wissenschaftler:innen der LMU richtet sich das LMU Center for Leadership and People Management, eine Forschungs-, Trainings- und Beratungseinrichtung, die 2007 im Rahmen der Exzellenzinitiative gegründet wurde und seither fundierte Personalentwicklungsmaßnahmen in den Bereichen Selbst-, Führungs- und Lehrkompetenzen anbietet.

Für das nicht-wissenschaftliche Personal wurde ein Weiterbildungsprogramm entwickelt, das speziell auf die spezifischen Belange neuer Mitarbeiter:innen eingeht sowie Schulungen zu Fach- und Methodenkompetenz sowie zu sozialer Kompetenz, Selbstkompetenz und zum Thema Steuerung und Führung vorhält. Hinzu kommen bei Bedarf individuell zugeschnittene Beratungsangebote für Mitarbeiter:innen, für Teams und Arbeitsgruppen sowie für Führungskräfte.

Die Lehrenden des Departments werden regelmäßig über die Angebote zur Personalentwicklung und -qualifizierung sowie zu fachdidaktischer Aus- und Weiterbildung informiert und aktiv zur Teilnahme aufgefordert. Die Planung entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen ist darüber hinaus ein fester Bestandteil der turnusmäßig stattfindenden Mitarbeitendengespräche.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung des Studiengangs entspricht sowohl hinsichtlich der Anzahl der beteiligten Lehrpersonen als auch hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen und fachlichen Qualifikation allen Kriterien für eine universitäre Ausbildung. Das ist bei diesem Studiengang besonders wichtig, weil er sowohl akademisch-wissenschaftliche als auch fachlich-therapeutische Kompetenzen vermitteln soll. Bei einer Erhöhung der Studierendenzahlen in den kommenden Jahren im geplanten Umfang wird allerdings ein Aufwuchs des Lehrpersonals (insbesondere für die BQT II und BQT III) unerlässlich sein und kann nicht aus den bestehenden Ressourcen des Fachbereichs kompensiert werden.

Das hauptamtliche Personal wird in einem sachgerechten und angemessenen Umfang durch Lehraufträge ergänzt und angereichert. Die Personalauswahl erfolgt nach den strengen Regeln der universitären Stellenbesetzung und berücksichtigt die besonderen Anforderungen an die Lehre in den praktischen Studienanteilen.

Die Möglichkeiten zur didaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden können als mustergültig bezeichnet werden. Besonders positiv ist, dass der Masterstudiengang von verschiedenen Lehrstühlen, auch außerhalb der Klinischen Psychologie, getragen wird. Dies fördert den Austausch zwischen den psychologischen Disziplinen, sichert die Einheit des Faches und sichert damit weiter die psychologische Grundlage der gelehrten Psychotherapie.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die am Studiengang beteiligten Lehr- und Forschungseinheiten verfügen über Sekretariatsstellen, die administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der Lehre übernehmen (z.B. Raumbuchung). Zudem gibt es eine über Studienzuschussmittel finanzierte Teilzeitstelle (50% E13) zur Studiengangskoordination. Des Weiteren übernehmen Akademische Rät:innen auf Lebenszeit (derzeit 3 ARaL-Stellen) zusätzlich zu ihrer curricularen Lehrverpflichtung koordinative Aufgaben, z.B. Koordination der ambulanten bzw. stationären Berufsqualifizierenden Tätigkeit III (P 8).

Den Studierenden der Fakultät für Psychologie und Pädagogik stehen verschiedene Räumlichkeiten zur Verfügung. Diese umfassen die Fakultätsbibliothek für Pädagogik und Psychologie, die Zeitungslesehalle der Fakultät, Computerräume sowie Labore für Forschungsaktivitäten. Die Ausstattung der einzelnen Räumlichkeiten wird im Selbstbericht ausführlich beschrieben.

Die ambulante Berufsqualifizierende Tätigkeit III findet in den Psychotherapeutischen Hochschulambulanzen des Departments Psychologie in direkter Nachbarschaft statt. Dort stehen in der

Psychotherapeutischen Hochschulambulanz für Erwachsene für die BQT-III Lehre insgesamt 6 Therapieräume zur Mitnutzung durch Studierende zur Verfügung. Derzeit stehen hier 3 mobile Videokameras zur Nutzung zur Verfügung. Perspektivisch ist eine zeitnahe Ausstattung aller Therapieräume mit stationären Kameras geplant. In der Psychotherapeutischen Hochschulambulanz für Babys, Kinder, Jugendliche und (werdende) Eltern stehen an der LMU München für die BQT-III Lehre insgesamt sieben Therapieräume zur Mitnutzung durch Studierende zur Verfügung. Alle Räume sind ebenfalls mit Videokameras (mobil) ausgestattet.

Des Weiteren besteht für die Studierenden die Möglichkeit, verschiedene Laborräume für eigene Forschungsaktivitäten zu buchen. Hier werden von iTeach-Lerntechnologien zum Teil auch entsprechende Geräte verliehen, wie beispielsweise Aufnahme- und Wiedergabe-Geräte.

Insgesamt sind der Fakultät verschiedene Labore zuzuordnen: ca. 10 EEG Labore, ca. 10 Labore mit Eyetracking, 4 Babylabore, 5 Labore zur Unterrichtsforschung, ein Virtual Lab (des im Rahmen der Exzellenzinitiative geförderten Projekts „Erleben und Verhalten in virtuellen Arbeits-, Organisations-, Markt- und Wirtschaftskontexten“), das „Munich Experimental Laboratory for Economic and Social Sciences“ (MELESSA), ein Videolaborverbund zur Verhaltensbeobachtung (DEeP:Video) bestehend aus 4 Laboren, der gemeinsam mit der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der LMU München betriebene fMRI-Scanner NICUM sowie ca. 20 weitere Labore.

Zudem haben Studierende Zugriff auf die E-Learning-Plattform Moodle. Studierenden des Masterstudiengangs an der Fakultät für Psychologie und Pädagogik werden darüber hinaus kostenlose Software-Lizenzen (darunter z.B. Statistical Package for the Social Sciences (SPSS)) bereitgestellt, die die Studierenden sowohl an Computer-Pools an der Hochschule als auch auf ihren privaten Computern installieren können.

Dem Department wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) einmalig Sondermittel zur Ausstattung des neuen Masterstudiengangs zugewiesen. Darüber hinaus verfügt die Fakultät für Psychologie und Pädagogik über Studienzuschussmittel, über deren Verwendung das Leitungskollegium des Department Psychologie entscheidet und die in der Regel allen Studiengängen des Departments zugutekommen (unter anderem der Organisation der Lehrveranstaltungsevaluation, Studiengangskoordination und Mittel zur Erweiterung des Lehrangebots). Dem Lehrstuhl für Klinische Psychologie und Psychotherapie stehen darüber hinaus Tutorenmittel zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcen für den Studiengang sind sehr gut, ebenso wie die Raumausstattung. Seminare, Vorlesungen und ambulante praktische Anteile können in Laufweite voneinander absolviert werden. Die Laborausstattung und technische Ausstattung sichert den Schwerpunkt Neuropsychologie und erlaubt den Studierenden einen tiefen Einblick in die experimentelle Therapieforschung. Die

Beratung der Studierenden ist durch eine Studiengangskordinationsstelle und die Studienberatung gesichert. Lediglich Lernflächen für Studierende scheinen etwas eingeschränkt. Zudem ist klar zu benennen, dass es für eine Erhöhung der Studierendenanzahl im Masterstudiengang weiterer Räumlichkeiten bedarf. Die Finanzierung dafür muss v.a. in den Ausbau der Hochschulambulanzen gehen und kann nicht für die Kompensation bestehender räumlicher Einschränkungen für Lernflächen genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Studien- und Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch sehen drei Prüfungsformen für die Module vor: Mündliche Modulprüfungen, Klausuren und schriftliche Aufsichtsarbeiten oder Portfolios.

Kombinationsprüfungen sind in keinem der Module vorgesehen. Drei Module (P 1, P 2, P 3) werden entweder mit einer mündlichen Prüfung, einer Klausur, oder einem Portfolio geprüft. Ein Modul (P 7) wird entweder durch eine mündliche Prüfung oder ein Portfolio geprüft. Die beiden Wahlpflichtmodule (WP 1 bzw. WP 2) werden entweder durch eine Klausur oder ein Portfolio geprüft. Vier Module (P 4, P 5, P 6, P 8) werden durch ein Portfolio geprüft. Das Abschlussmodul (P 9) wird durch die Masterarbeit geprüft. Bei Modulen, die durch mehrere Prüfungsformen geprüft werden können, werden die konkreten Prüfungsanforderungen (Prüfungsform und -dauer) vor Beginn des Semesters bekanntgegeben.

Prüfungsanforderungen werden zu Beginn jedes Semesters durch die Dozierenden und die ggf. zur Verfügung gestellten Semesterpläne (Syllabi) für die Studierenden transparent gemacht. Syllabi enthalten alle behandelten Themen und einschlägige Literaturempfehlungen. Des Weiteren findet sich in den Syllabi eine detaillierte Beschreibung der für den jeweiligen Kurs angewandten Prüfungsform. Dozierende stehen den Studierenden zudem bei Fragen zu Prüfungsformen zur Verfügung, sprechen in den Kursen über erwartete Leistungen und geben Hinweise zur Vorbereitung.

Die Prüfungsformen sind nach eigener Einschätzung der Hochschule an die zu erwerbenden Kompetenzen der jeweiligen Module angepasst. Der Masterstudiengang enthält keine Modulteilprüfungen. Auch die Prüfungs- und Studienordnung der LMU für den Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) trägt zur Transparenz der Prüfungsanforderungen bei. Im Modulhandbuch sind die Prüfungsform, Dauer und Wiederholbarkeit der Prüfungen für alle Module und Lehrveranstaltungen für Studierende ersichtlich. Die Prüfungs- und Studienordnung sowie das

Modulhandbuch werden über die Homepage des Studiengangs zugänglich gemacht. So sind die Prüfungsformen für die Studierenden jederzeit frei einsehbar.

Pro Semester gibt es einen Prüfungszeitraum. Daher gibt es im Jahr zwei Prüfungszeiträume nach Ende des jeweiligen Vorlesungszeitraums, in denen die Inhalte der Module geprüft werden.

Die Aufgabensteller:innen sind angehalten, vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses die Prüfungsaufgaben darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

Die jeweiligen Prüfungsformen werden nach den Angaben im Selbstbericht stetig überprüft. Sollte sich erweisen, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmer:innen die gesamte Modulprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als Prüfungsformen sind die klassischen Formen mündliche Prüfung, Klausur und Portfolio vorgesehen mit der Besonderheit, dass (fast) alle Module mit einem Portfolio geprüft werden können. Die Prüfungsordnung lässt den Lehrenden dabei viel Spielraum bei der Auswahl der am besten geeigneten Prüfungsform.

Inwieweit eine Prüfung tatsächlich modulbezogen und kompetenzorientiert erfolgt, ließe sich nur in jedem Einzelfall anhand einer konkreten Prüfung beurteilen. Die Gespräche mit allen Beteiligten und insbesondere den Studierenden weisen aber sehr eindeutig darauf hin, dass gerade Portfolios bei vielen Modulen (namentlich den eher praxisbezogenen, der Selbstreflexion und ähnlichen) gut geeignet sind, beide Kriterien zu erfüllen. Positiv hervorzuheben ist, dass die Prüfungsanforderungen bereits zu Beginn der Veranstaltungen an die Studierenden kommuniziert werden, wodurch Nachjustierung gerade in Sachen konkreter Aufgabenstellungen bei Portfolioprüfung auch durch Impulse von Studierenden einfach ermöglicht wird.

Die Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen ist gut institutionalisiert und wird auch von den Studierenden gewürdigt. Das Engagement der Lehrenden für sachgerechte Prüfungsformen einerseits und die hohe Akzeptanz der Studierenden für die Prüfungspraxis sind nach Ansicht des Gutachtergremiums ein überzeugender Hinweis auf ein gut funktionierendes Prüfungssystem.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Zum Beginn des Studiums bietet der Masterstudiengang Einführungs- und Orientierungsveranstaltungen an. Diese werden von der Studiengangkoordination organisiert und von Lehrenden des Masterstudiengangs mitgetragen. In den Einführungsveranstaltungen wird eine detaillierte Vorstellung der Inhalte und des Ablaufs des Studiengangs gegeben. Während der Einführungstage haben die Studierenden die Möglichkeit, einzelne Lehrende des Studiengangs kennenzulernen und Fragen zu den jeweiligen Modulen und Veranstaltungen zu stellen. Die Einführungsveranstaltungen ermöglichen zudem das gegenseitige Kennenlernen der Kommiliton:innen. Zudem werden sie darauf hingewiesen, dass die Studien- und Prüfungsinhalte auf der Homepage des Studiengangs ersichtlich sind. Des Weiteren werden ihnen die diversen Beratungsangebote vorgestellt.

Eines dieser Beratungsangebote ist nach den Angaben im Selbstbericht die Zentrale Studienberatung der LMU, welche Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen erteilt. Sie ist, insbesondere vor dem Studienbeginn, für einen geplanten Wechsel sowie für alle Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen zuständig. Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt. Der Masterstudiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) bietet Studierenden zudem Beratung durch die Studiengangkoordination an. Zudem stehen die Lehrenden des Masterstudiengangs den Studierenden beratend zur Seite.

Die im Masterstudiengang enthaltenen Module sind aufeinander aufbauend konzipiert. Die Prüfungen der jeweiligen Module finden zum Abschluss eines jeden Moduls statt. Die zeitliche Planung sowohl der Lehrveranstaltungen als auch der Prüfungen wird von der Studiengangkoordination koordiniert, die eine Überschneidungsfreiheit sicherstellt.

Die vorgesehene und empfohlene Arbeitsbelastung der Studierenden in jedem der vier Semester beträgt nach Auskunft der Hochschule insgesamt 57 Semesterwochenstunden (SWS). Dabei nimmt die Präsenzzeit vom ersten zum zweiten Studienjahr ab. Im ersten und zweiten Semester sind Studierende 20 SWS präsent. Die Präsenzzeit im dritten Semester beträgt 15 SWS, im vierten Semester 2 SWS. Der Anteil an Selbststudium nimmt damit zu. Studierende werden zu Beginn in die Themen des Studiums eingeführt und die Ausgangskennnisse der einzelnen Studierenden werden angeglichen. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, gewonnene Kenntnisse in eigenständiger Arbeit anzuwenden und sind somit auf das Selbststudium vorbereitet. Lernende können die Verteilung der Arbeitsbelastung zum Teil individuell anpassen, indem sie das Praktikum beispielsweise in die vorlesungsfreie Zeit legen. Zudem ist die Umsetzung der Masterarbeit im vierten Semester eine Empfehlung, jedoch kein verbindlicher Termin.

Eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation wird nach den Angaben im Selbstbericht durch die Planung der Module und deren Modulprüfungen gewährleistet. Die Modulprüfungen finden in den jeweiligen Prüfungszeiträumen zum Ende des jeweiligen Semesters statt. Es sind regulär nicht mehr als sechs Prüfungen unter Einschluss von Studienleistungen vorgesehen.

Die Studierenden haben verschiedene Möglichkeiten, Rückmeldung über die Passgenauigkeit zwischen vorgesehenem und tatsächlichem Workload zu geben (z.B. Runder Tisch, Kommissionen am Department Psychologie, Gespräche mit der Studiengangskoordination und den Fachstudienberater:innen).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Arbeitsbelastung im geplanten Masterstudium ist recht hoch, was insbesondere durch die vorgeschriebenen Inhalte durch die Approbationsordnung bedingt ist. Dennoch ist die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit grundsätzlich gewährleistet. Die Module sind bis auf eines innerhalb eines Semesters abzuschließen und die Anzahl der ECTS-Punkte pro Modul ist angemessen. Da es sich für eine Kohorte mit nur 15 Studierenden auch kapazitär anbietet, schlug das Gutachtergremium (über die semesterweise geplante Evaluation der Veranstaltungen hinaus) eine umfassende Schätzung des Workloads aller Veranstaltungen dieses neu eingeführten Masterstudiengangs vor. Der Empfehlung des Gutachtergremiums folgend, wird die Fakultät für Psychologie und Pädagogik in der Anfangsphase des Studiengangs – nach eigener Aussage in den ersten vier Jahren, um Daten von zwei Kohorten zu erfassen – zusätzlich zu den Lehrveranstaltungsspezifischen Evaluationen von den Studierenden eine summative Schätzung des Gesamt-Workloads über alle Veranstaltungen hinweg erbitten. Diese Erhebung soll nach Auskunft der Fakultät jeweils zu Ende jeden Semesters an alle Studierenden des Studiengangs gerichtet werden. Wie für die Lehrveranstaltungsspezifischen Evaluationen kann hierzu die EvaSys-Lizenz der Fakultät eingesetzt werden. Diese Maßnahme bewertet das Gutachtergremium sehr positiv.

Die verschiedenen Formen der Prüfungsleistungen (Portfolio, mündliche Prüfung, Klausur) erlauben eine angemessene Abfrage der Inhalte, ohne die Dichte der Prüfungen überzustrapazieren. Die Studierenden wurden umfangreich in die Planung der Prüfungsformen einbezogen. Damit die Studierbarkeit gegeben ist, überschneiden sich Lehrveranstaltungszeiten nicht mit den festen Zeitkorridoren der Klausur- und Hausarbeitsterminen. Der vermehrte Einsatz von Portfolioprüfungen erhöht die Planbarkeit, verteilt den Prüfungsaufwand auf das gesamte Semester und verhindert dadurch ein massiertes Prüfungsaufkommen zum Start der vorlesungsfreien Zeit. Das ist auch insbesondere im Hinblick auf die mögliche Ableistung der BQT III Praxisanteile in den Semesterferien als positiv anzusehen.

Wichtig für einen planbaren Studienablauf in Regelstudienzeit ist bei diesem komplex aufgebauten Studiengang ein ausreichendes Informationsangebot, das die LMU auch anbietet. Im Jahr 2021

wurde bereits vor Beginn des Studiums eine Online-Informationsveranstaltung durchgeführt. Zu Beginn des Studiums erfolgt eine umfassende Einführungsphase von der Studiengangkoordinatorin, flankiert von weiteren Veranstaltungen zu Praktika und Masterarbeit. Für die frühzeitig im Studium zu erfolgende Koordination der Praktika wurden zwei Stellen eingerichtet. Es wird angeregt, sich hier für einen reibungslosen Ablauf mit der Praktikumskoordination für den polyvalenten Bachelorstudiengang Psychologie der LMU abzusprechen.

Positiv zu bewerten ist außerdem, dass alle Prüfungen beliebig oft innerhalb von maximal sieben Semestern Studienzeit wiederholt werden können, die Prüfungen können auch in Semestern wiederholt werden, in denen die Lehrveranstaltung nicht stattfindet. Mit dieser Regelung wurden in der Vergangenheit positive Erfahrungen gemacht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Nicht einschlägig

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die LMU ist nach eigenen Angaben eine der forschungstärksten deutschen Universitäten und dieser wissenschaftliche Fokus wird in der Lehre widergespiegelt. Das Department Psychologie ist drittmittelstark, auch werden nationale und internationale Forschungsverbünde von Wissenschaftler:innen des Departments geleitet bzw. koordiniert. Alle Dozierenden im Studiengang sind aktiv in der Forschung tätig und sorgen dafür, dass Studierende sich stetig mit aktuellen Fragen der Forschung und deren Ergebnissen auseinandersetzen. Durch die enge Verzahnung von Forschung und Lehre ist außerdem gewährleistet, dass die im Masterstudiengang vermittelten Inhalte dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. Zudem wird die aktive Beteiligung der Studierenden an Forschungsaktivitäten des Departments ermöglicht und ermutigt.

Die Gestaltung des Curriculums des Masterstudiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) wurde den Angaben im Selbstbericht nach in Einklang mit den in der Approbationsordnung für Psychotherapeut:innen (PsychTh ApprO) vom 4. März 2020 spezifizierten

fachspezifischen und -übergreifenden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen aufgestellt, wie auch ein Vergleich der PsychThApprO mit den Modulen des Masterstudiengangs zeigt.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula werden regelmäßig durch Einbeziehung der Studierenden in Form von Evaluationsprozessen überprüft. Unter anderem haben Studierende in den formativen Evaluationsmaßnahmen die Möglichkeit, die subjektiven Erfahrungen der angewandten Lehrmethoden zu reflektieren. Darüber hinaus bietet der aktive Austausch zwischen Studierenden, Lehrenden und Dozierenden im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie in regelmäßig stattfindenden Runden Tischen mit Studierenden und Dozierenden und Treffen der Dozierenden mit den von den Studierenden gewählten Jahrgangssprecher:innen die Möglichkeit, die Belange der Studierenden in die Weiterentwicklung der Module einzubeziehen. Auch der Austausch zwischen den Dozierenden (verschiedener Lehrstühle) sowie der Bezug der Dozierenden zur Forschung und zu praktischen Tätigkeiten tragen nach den Angaben im Selbstbericht dazu bei, dass auf Modulebene oder auf Ebene der Studienangebote Anpassungen und Weiterentwicklungen stattfinden können, die den hohen Qualitätsstandard der Lehre aufrechterhalten.

Die Dozierenden des Masterstudiengangs stehen in Austausch mit praktisch tätigen Kolleg:innen. Durch die Vernetzung der an die LMU angeschlossenen Ausbildungsinstitute [Münchener Universitäres Institut für Psychologische Psychotherapieausbildung (MUNIP) und Münchener Universitäre Institut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie-Ausbildung (MUNIK)], Hochschulambulanzen, Kooperationseinrichtungen (z.B. Kliniken und ambulante Praxen) und Forschungs-Praxis-Netzwerke wird der fachlich-inhaltliche Austausch gestärkt. Dieser Austausch ermöglicht nach Auskunft der Hochschule die Weiterentwicklung der Studienangebote basierend auf den aktuellsten Erkenntnissen der Forschung und Praxis.

Alle Dozierenden des Masterstudiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) stehen in nationalen und internationalen Austausch innerhalb ihres Forschungsnetzwerks. Dadurch tragen sie mit aktuellen Forschungsthemen zum fachlichen Diskurs innerhalb des Masterstudiums bei. Didaktische Konzepte beinhalten die Auseinandersetzung mit aktueller Fachliteratur sowie die eigenständige Beantwortung von Fragestellungen vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen Literatur (bspw. problemorientiertes Lernen). Die Dozierenden nehmen im üblichen Turnus (alle 9 Semester) Forschungsfreiemester wahr. Auch stehen Gelder von Haushaltsmitteln und Drittmitteln zur Verfügung, um Konferenzen und Tagungen besuchen zu können. Durch diese Förderung haben Dozierende ebenfalls die Möglichkeit, verwandte aktuelle Forschungsthemen in ihre Lehre miteinzubeziehen und so den Studierenden ein weiteres Spektrum der aktuellen Forschung vorzustellen.

Alle Module des Masterstudiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) werden nach Auskunft der Hochschule exklusiv im Rahmen von Masterstudiengängen angeboten. Eine Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen findet nicht statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der inhaltlichen Gestaltung des Masterstudiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) sind ausgewiesene Wissenschaftler:innen aus dem Department Psychologie beteiligt, deren Forschungsaktivitäten internationale Anerkennung finden. Dies gewährleistet eine Umsetzung der Lehre auf sehr hohem wissenschaftlichem Niveau. Darüber hinaus sind die Anforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeut:innen in allen Belangen umgesetzt. Neben der ausreichenden Verankerung verfahrensübergreifender Inhalte der Psychotherapie ist im Studiengang eine adäquate Umsetzung der Verfahrensvielfalt (z.B. durch die Integration externer Lehrbeauftragter mit Expertise in verschiedenen Verfahrensvertiefungen insbesondere im Zusammenhang mit der BQT II) ausreichend gesichert. Zudem ist als positiv hervorzuheben, dass der Studiengang durch regionale Vernetzung mit Ausbildungsinstituten und enge Kooperation mit psychiatrischen Kliniken und ambulante Praxen eine intensive Praxisorientierung einbezieht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Bei der Qualitätssicherung der Lehre orientiert sich die LMU nach eigenen Angaben an ihrem Profil und Leitbild, als Universität mit einer außerordentlich großen Fächervielfalt intensiv auf die unterschiedlichen Fächerkulturen ihrer Fakultäten einzugehen und diesen Impulse und Anreize für eine Weiterentwicklung zu geben sowie Unterstützungs- und Serviceangebote zur Verfügung zu stellen.

Um vor der Einführung von Studiengängen und während deren Umsetzung zu überprüfen, ob angemessene Betreuungsverhältnisse sichergestellt werden können, bietet die LMU ihren Fakultäten die Durchführung von Lehrbelastungsanalysen an. Dieses Instrument kann nach den Angaben im Selbstbericht genutzt werden, um die Betreuungsverhältnisse in den zahlreichen Studiengängen und Fächern zu messen, zu vergleichen und ggf. geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu koordinieren. Die LMU pflegt ein Data Warehouse, das es z.B. ermöglicht, über mehrere Jahre hinweg Aussagen zu Studienanfängerzahlen, Absolventenzahlen (in der Regelstudienzeit, außerhalb der

Regelstudienzeit), Studiendauer, Schwundquoten, Zusammensetzung der Studierendenschaft und Ergebnissen der Abschlussprüfungen zu treffen.

Weitere Daten zur Qualität von Lehre und Studium erhält die LMU aus Befragungen von Absolvent:innen. Zur Erhebung der Daten nimmt sie an den Bayerischen Absolventenstudien (BAS), die vom Bayerischen Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF) an allen bayerischen Universitäten und staatlichen Fachhochschulen zur Gewinnung von Informationen zur Ausbildungsqualität, zum Übergang der Absolvent:innen in den Arbeitsmarkt und ihrer weiteren beruflichen Laufbahn durchgeführt wird.

Es werden flächendeckend interne Evaluationen zu Lehre und Studium durchgeführt, für die der Vizepräsident für den Bereich Studium Empfehlungen zur Verfügung stellt. Für die Evaluation der Lehre sind gemäß Bayerischem Hochschulgesetz die Studiendekan:innen der Fakultäten verantwortlich. Ihnen wird von der Universität seit 2012 die Lizenz zur Nutzung der Softwarelösung EvaSys – Education Survey Automation Suite zur Verfügung gestellt, die eine automatisierte Durchführung von Befragungen und Berichten erlaubt und damit wesentlich zur Erleichterung aller mit der Evaluation verbundenen Arbeitsschritte beiträgt.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung an der Fakultät für Psychologie und Pädagogik beruhen nach den Angaben im Selbstbericht im Wesentlichen auf der regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluation. Hierzu wurde ein Evaluationsbogen, der sich an dem Konzept der „Behaviorally Orientated Rating Scale“ (BORS) orientiert und auf Daten von Critical Incident Analysen sowie Interviews und Ausarbeitungen von Vorstellungen guter Lehre an der Fakultät basiert, entwickelt. Jedes Semester wird diese Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) unter Nutzung des Tools EvaSys durchgeführt. Seit 2018 erfolgt diese elektronisch. In den Sommersemestern werden jeweils alle Kurse an der Fakultät evaluiert, welche von den Dozierenden freiwillig gemeldet werden. In den Wintersemestern wird diese Freiwilligen-Evaluation um eine Stichprobe von Pflicht-Evaluationen ergänzt. Diese Lehrveranstaltungsevaluation enthält auch Workload-Erhebungen auf Lehrveranstaltungs-Ebene. Die datenschutzrechtlichen Belange der Studierenden werden insofern gewahrt, als dass nur zwei Personen (der bzw. die Studiendekan:in und deren Mitarbeiter:in im Studienbüro) Einblick in alle Ergebnisse erhalten und hierüber zu Stillschweigen verpflichtet sind. Die Rückmeldung der Ergebnisse erfolgt EvaSys-standardisiert; hier werden die Ergebnisse über alle Teilnehmer:innen der LVE aggregiert und voll anonymisiert nur an die betroffenen Dozierenden in PDF-Form versendet.

Zudem wurde ein Evaluationsbogen für Dozierende entwickelt. Die Lehrenden werden in diesem Fragebogen nach ihrer Wahrnehmung über das Lernverhalten der Studierenden befragt. Dies geschieht ebenfalls auf der Basis der Critical Incident-Analysen. Zur Bewertung der Referate und Vorträge in den Seminaren gibt es zudem einen kriterienorientierten Bogen, mit dessen Hilfe die

Benotung transparent und nachvollziehbar gemacht und die Gewichtung verschiedener Kriterien mit den Studierenden gemeinsam erarbeitet werden kann.

Neben diesen Evaluationsfragebögen bietet der Austausch zwischen Studierenden und Dozierenden den Rahmen für die subjektive Rückmeldung der Studienprogramme durch Studierende. Dieser Austausch findet nicht nur im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen statt, sondern auch in ebenfalls regelmäßig stattfindenden Runden Tischen mit Studierenden und Dozierenden sowie Treffen der Dozierenden mit den von den Studierenden gewählten Jahrgangssprecher:innen.

In Abstimmung mit den Departments, der Fakultät und dem Studiendekan wurden zudem Kommissionen ins Leben gerufen, die jeweils aus verschiedenen Gruppen der Lehrenden und Studierenden zusammengesetzt sind und weitgehend selbstständig koordiniert arbeiten (Kommissionen zur Formulierung eines Leitbilds guter Lehre, Kommission zur Erstellung eines neuen Fragebogens, Evaluationskommission).

Einmal pro Semester werden Vorträge vor der Fakultät zum Stand der Evaluation durchgeführt, zu denen alle Mitarbeiter:innen sowie Studierende eingeladen sind. Darüber hinaus gibt es in jedem Department einen sogenannten „Runden Tisch“ mit Studierenden (vor allem Vertreter:innen der Fachschaften), der mindestens einmal pro Semester mit Dozierenden zusammenkommt und an dem gemeinsam diskutiert wird, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre durchgeführt werden sollten bzw. analysiert wird, wie z. B. die Koordination der Lehre in den verschiedenen Veranstaltungen verbessert werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die LMU verfügt über ein ausdifferenziertes und beeindruckendes System von Evaluationsmethoden zur Überprüfung der Effektivität der Studiengänge und des Studienerfolgs (Lehrbelastungsanalysen, Absolventenstatistiken, -Befragungen, Lehrevaluationen). Die positiven Erfahrungen mit bereits existierenden Studiengängen in der Fakultät lassen erwarten, dass auch der hier zu begutachtende Studiengang erfolgreich evaluiert, reflektiert und gegebenenfalls angepasst werden wird.

Aus Kapazitätsgründen wird nur im Wintersemester eine Stichprobe an Veranstaltungen zentral mittels eines Online-Evaluationsbogens evaluiert. Zusätzlich können Lehrende sich zu einer freiwilligen Evaluation entscheiden, dieses Angebot wird nach den Angaben im Rahmen der Begehung rege genutzt. Datenschutz wird durch eine standardisierte Rückmeldung der aggregierten, anonymisierten Ergebnisse an die Lehrenden gewährleistet. Jedes Semester wird in einer Vortragsveranstaltung der Stand der Evaluation an Studierende und Lehrende rückgespiegelt. Die quantitativen Erhebungen werden durch qualitative Informationen aus Gesprächen mit den Studierenden (runde Tische, Jahrgangssprecher:innen, Gespräche in den Veranstaltungen) ergänzt. Das Gutachtergremium befürwortet die Bestrebungen zum engmaschigen Austausch mit den Studierenden zur Nachjustierung und Weiterentwicklung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Nach den Angaben im Selbstbericht stehen die Fakultätsfrauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen dem wissenschaftlichen Personal und den Studierenden als Ansprechpartnerinnen für alle Fragen rund um die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zur Verfügung. Sie informieren über die verschiedenen in diesem Rahmen an der LMU und der Fakultät bestehenden Unterstützungs- und Beratungsangebote, stellen in Gremien wie z. B. Berufungskommissionen die Beachtung der Regeln zur Geschlechtergerechtigkeit sicher und bieten eine Anlaufstelle bei genderbezogenen Fragen oder Problemen. So besteht in einer wöchentlich stattfindenden Sprechstunde ein Beratungsangebot zu Themen wie z.B. Vereinbarkeit von Studium und familiären Verpflichtungen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Stipendien und weitere Fördermöglichkeiten. Die Fakultätsfrauenbeauftragte wird in alle Gremienentscheidungen insbesondere bei Neuberufungen vollumfänglich eingebunden. Bei Neuberufungen wird durch entsprechende Auswahlentscheidungen angestrebt, den Frauenanteil an der Professorenschaft zu erhöhen.

In der Prüfungs- und Studienordnung des geplanten Masterstudiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) sind Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz enthalten. Weiter regelt die Prüfungs- und Studienordnung den Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte und Gleichgestellte, körperlich Behinderte und chronisch Erkrankte sowie auch für Menschen mit einer vorübergehenden Behinderung.

Im Sinne eines konsequenten Diversity-Managements hat die LMU nach eigenen Angaben in den vergangenen Jahren zusätzliche Strukturen geschaffen und ihr Engagement im Bereich der Gleichstellung nochmals verstärkt. Seit dem 01.10.2013 besitzt das Thema Diversity durch ein entsprechendes Vizepräsidentenamt für den Bereich (seit dem 01.10.2019 gemeinsam mit dem Bereich Internationales) zusätzliche Sichtbarkeit. In der Amtszeit der ersten Vizepräsidentin mit dieser Zuständigkeit wurde eine Kontaktstelle für Gleichstellung und Inklusion geschaffen, die Konzepte entwickelt, die Chancengerechtigkeit fördert und zur Entwicklung des Potenzials aller Universitätsmitglieder beiträgt.

Das Diversity Management der LMU nimmt die Dimensionen Familienfreundlichkeit, Gender, Inklusion und Teilhabe, Kulturelle Vielfalt und Gesunde Hochschule in den Blick, die in einem Netzwerk aus Beratungs- und Serviceangeboten berücksichtigt werden. Seit 2016 veranstalten die zuständige Vizepräsidentin und die Kontaktstelle Aktionen zum Diversity Tag, einem bundesweiten Aktionstag,

zu dem die Charta der Vielfalt aufruft, und bei dem sich die LMU nach eigenen Angaben sichtbar für eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt einsetzt und bekennt. 2021 wurde zudem der bundesweite Diversity Tag am 18. Mai zum Anlass für einen Diversity Monat an der LMU genommen, in dem die Universität unter dem Motto „WeCare@LMU“ mittels Vorträge, Workshops, Schnupperkurse und Videos sowie Aktionen der Beratungsstellen der LMU das Bewusstsein für eine gesundheitsfördernde Umgebung schärfte.

Die LMU hat im Jahr 2011 die „Charta der Vielfalt“ unterzeichnet und wurde im Jahr 2019 bereits zum vierten Mal mit dem vom Bundesfamilien- und vom Bundesforschungsministerium geförderten „Total E-Quality Prädikat“ sowie erstmals mit dem Zusatzprädikat „Diversity“ ausgezeichnet. Außerdem wurde die LMU von der Bayerischen Staatsregierung für ihren Einsatz für eine barrierefreie Universität ausgezeichnet. Schließlich sind Gleichstellung und Inklusion in der seit 2019 auf Dauer angelegten Förderung in der Exzellenzstrategie mit dem langfristigen Programm „LMUexcellent: A New Perspective“ Leitprinzipien der Governance und wurden der Rekrutierungsstrategie des Zukunftskonzeptes zugrunde gelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die LMU wurde in der Vergangenheit für ihr Engagement in den Bereichen Gleichberechtigung und Diversität prämiert, das Engagement schlägt sich in einer Vielzahl an Beratungsangeboten, Aktionen, Repräsentation in Gremien und auch in der Exzellenzstrategie der Universität nieder. Bei der Begehung ergab sich ein augenscheinlich ausgeglichenes Geschlechterverhältnis auf Ebene der Lehrenden, und bei Neuberufungen bemüht man sich um eine Erhöhung des Frauenanteils.

Zum Nachteilsausgleich verfügt die LMU über formalisierte, studierendenfreundliche Verfahren (beispielsweise die generelle beliebig häufige Wiederholbarkeit von Prüfungen), welche in der Studien- und Prüfungsordnung niedergeschrieben sind. Ergänzt werden diese formalisierten Vorgehensweisen durch individuell angepasste Lösungen. Das Beratungsangebot hinsichtlich der Vereinbarung individueller Lebenslagen mit dem Studium erscheint weit ausgereift, um auch neu auftretende, spezifische Schwierigkeiten im vorliegenden Masterstudiengang abzufangen.

Die Team- und Kommunikationsfähigkeit unter genderspezifischen Gesichtspunkten wird außerdem als Qualifikationsziel des Studiengangs aufgeführt. Es wird angeregt, nicht nur in der Lehre, sondern ebenfalls in einem inklusiven Sprachgebrauch der Lehrenden, Geschlecht auch jenseits der binären Unterscheidung zwischen Mann und Frau zu thematisieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Im Rahmen der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III absolvieren die Studierenden ein Praktikum in einer (teil-)stationären Einrichtung. Hierfür werden Kooperationsverträge sowohl mit der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie sowie der Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der LMU München als auch mit nicht-universitären Versorgungskliniken geschlossen.

Die kooperierenden universitären und nicht-hochschulischen Einrichtungen werden in einem Kooperationsvertrag über die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen in Kenntnis gesetzt. Diese sind wie folgt definiert: Studierende absolvieren insgesamt 450 h in Präsenz, führen drei verschiedene psychotherapeutische Basismaßnahmen selbstständig, aber unter Anleitung durch, führen und dokumentieren bei mindestens vier Patientenbehandlungen Bezugspersonengespräche, begleiten zwölf gruppenpsychotherapeutische Sitzungen und nehmen an einrichtungsinternen Fortbildungen teil.

Die Studierenden werden über die Homepage des Studiengangs über die diversen Kooperations-einrichtungen informiert. Darüber hinaus unterstützt ein:e Praktikumsbeauftragte:r die Studierenden in allen Phasen des Praktikums.

Kooperationsverträge werden nach den Angaben im Selbstbericht nur mit Einrichtungen geschlossen, welche den Vorgaben der PsychT-hApprO (vom 04.03.2020) entsprechen. Die Betreuung in den jeweiligen Versorgungszentren wird durch Psychotherapeut:innen mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeut:innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen mit entsprechender Fachkunde übernommen. Zudem erfüllen die Studierenden im Kontext der Patient:innenversorgung einen festen Aufgabenkatalog, in welchem ein ausreichendes Spektrum an Störungsbildern abgedeckt wird. Die erbrachte Leistung während dieser Zeit wird in Form eines Portfolios (Modulprüfung) verschriftlicht und ist somit überprüfbar und vergleichbar (siehe Anhang 1: Entwurf der Prüfungs- und Studienordnung). Ein universitärer Kontext ist für diese praktische Anwendung der erworbenen Kenntnisse für das Erreichen der Qualifikationsziele nicht wesentlich.

Die Qualität der nichthochschulischen Kooperationspartner wird nach Auskunft der Hochschule durch Prüfung der in der PsychThApprO (vom 04.03.2020) benannten Kriterien bereits im Vorfeld bei der Auswahl der Kooperationseinrichtungen gesichert. Zudem wird durch die Evaluation mittels

Befragung der Studierenden sichergestellt, dass die Kooperationseinrichtungen der erwarteten Qualität entsprechen.

Die studiengangsbezogene Kooperation mit stationären Versorgungszentren dient dazu, diejenigen Inhalte, die während der vorangegangenen Module (spezifisch des Moduls P 5: BQT II: Vertiefte Praxis der Psychotherapie) erworben wurden, im direkten Kontakt mit Patient:innen in realen Behandlungssettings umzusetzen. Im Rahmen des Praktikums werden die Studierenden unter Anwendung wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patient:innen beteiligt. Der Mehrwehrt für die Studierenden liegt damit in der praktischen Anwendung des erworbenen Wissens. Für diesen Studieninhalt werden nach den Angaben im Selbstbericht die LMU-Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters wichtige Kooperationspartner sein, können jedoch aus Kapazitätsgründen diesen Studienbestandteil nicht für eine gesamte Kohorte von Studierenden anbieten. Die Kooperation mit anderen stationären Versorgungseinrichtungen dient daher dazu, eine ausreichende Kapazität und damit die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen bereits vertraglich vereinbarter Kooperationen wurden den Antragstellern bislang 22 Praktikumsplätze pro Jahr in (teil-) stationären Einrichtungen für den (teil-) stationären Abschnitt der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III zugesichert. Darüber hinaus bestehen Zusagen und kurz vor vertraglichem Abschluss stehende Vereinbarungen für weitere 67 Praktikumsplätze pro Jahr in 9 weiteren Einrichtungen. Zwei der insgesamt 12 Einrichtungen sind hochschulisch (Universitätskliniken), eine ist ein Max-Planck-Institut.

Durch die Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen wird auch für die zukünftig angestrebten Studierendenzahlen ein ausreichendes Angebot gesichert und den Studierenden Chancen auf Wahlmöglichkeiten gegeben. Die Kooperationen mit den nichthochschulischen Einrichtungen gewährleistet die praktische Qualifizierung in der beruflichen Tätigkeit, wofür ein universitärer Kontext nicht erforderlich ist. Dies ist analog zur praktischen Ausbildung von Ärzt:innen in nichthochschulischen „Lehrkrankenhäusern“ zu sehen. Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung ist die Betreuung und Anleitung der Studierenden durch Psychotherapeut:innen mit Fachkunde, deren Qualifizierungsniveau insofern dem Facharzt-Standard entspricht. Dadurch ist gesichert, dass die Studierenden von Berufsangehörigen mit dem höchsten beruflichen Qualifizierungsniveau an die Ausübung ihres zukünftigen Berufes herangeführt werden.

Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über

Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals werden nicht an die nichthochschulischen Einrichtungen delegiert (s. § 19 MRVO). Besonders hervorzuheben ist die geplante Qualitätssicherung der Kooperationen durch eine Evaluation der Praktikumserfahrungen der Studierenden und die Benennung eines Praktikumsbeauftragten, dessen Aufgabe die Organisation und Überwachung der Kooperationen ist und der auch die Studierenden bei der Durchführung der Praktika unterstützen soll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der besonderen Umstände (COVID 19-Pandemie) wurde die Begehung online durchgeführt.
- Gemäß § 9 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) wurde einen Experten für die Prüfung der berufsrechtlichen Vorgaben beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte über den Vertreter der Berufspraxis im Gutachtergremium.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13.04.2018

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Professor Dr. Josef Lukas**, Professor für Allgemeine Psychologie Institut für Psychologie, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Halle
- **Professorin Dr. Daniela Mier**, Klinische Psychologie, Universität Konstanz
- **Professor Dr. Ulrich Stangier**, Lehrstuhlinhaber Klinische Psychologie und Psychotherapie, Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Dr. phil. Dipl.-Psych. Bruno Waldvogel**, Psychologischer Psychotherapeut, Vizepräsident der PTK Bayern, Vizepräsident des Verbands Freier Berufe in Bayern e.V., München

c) Vertreterin der Studierenden

- **Salomé Li Keintzel**, Masterstudiengang Psychologie, Universität Kassel

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

keine (der Studiengang wird erst noch eingerichtet)

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.03.2022 (rückwirkend, das Verfahren wurde bereits im Frühjahr 2021 eröffnet)
Eingang der Selbstdokumentation:	01.12.2021
Zeitpunkt der Begehung:	07./08.03.2022 (online)
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangleitung und Lehrende, Studierende, Hochschul-, Fakultäts- und Departmentleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die räumliche und sächliche Ausstattung wurde auf der Grundlage von Bildmaterial vorgestellt und besprochen

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für

Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)